



HESSISCHER LANDTAG

12. 01. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 14.11.2025

Fehlende Transparenz über Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur in Hessen und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur – etwa an Bushaltestellen, Haltestellen von Bahn und Straßenbahn, ÖPNV-Fahrzeugen, öffentlichen Gebäuden, Schulen, Brücken, Unterführungen oder Toilettenanlagen – stellt seit Jahren ein erhebliches Problem für Kommunen, Verkehrsbetriebe und die Bevölkerung dar. Lokale Medien berichten regelmäßig über beschädigte Wartehäuschen, zerstörte Scheiben, defekte Fahrkartenautomaten und erheblich verunreinigte oder beschädigte öffentliche Anlagen. Diese Schäden verursachen beträchtliche Reparaturkosten, beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und verschlechtern das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums.

In verschiedenen Drucksachen der 21. Wahlperiode – etwa in Drucksache 21/909 (Straftaten an Schulen) und Drucksache 21/914 (Vandalismus an Kirchen) – hat die Landesregierung bereits darauf hingewiesen, dass „Vandalismus“ kein eigener Straftatbestand ist und in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht als eigene Kategorie erfasst wird. Die Antworten in diesen Drucksachen machen zugleich deutlich, dass die Landesregierung bislang keine zusammenhängende, ressortübergreifende Übersicht über Vandalismusschäden an der öffentlichen Infrastruktur besitzt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Stellen des Landes Hessen erfassen Schäden durch Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur, wobei um eine Aufschlüsselung nach Ressort, nachgeordneter Behörde bzw. Landesbetrieb, verwendeter Erfassungsmethode und Häufigkeit gebeten wird?
- Frage 2 In welchen Bereichen der öffentlichen Infrastruktur liegen der Landesregierung Daten zu Vandalismusschäden vor, wobei um eine Aufschlüsselung nach Haltestellen, ÖPNV-Fahrzeugen und Stationen, Schulen, sonstigen öffentlichen Gebäuden, Unterführungen, Brücken und Toilettenanlagen gebeten wird?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Landesebene existiert keine zentrale Stelle, die Schäden an öffentlicher Infrastruktur als eigenständige Schadensart dokumentiert. Der nachfolgenden Tabelle sind die aus der PKS stammenden Fallzahlen für den Zeitraum 2018-2024 an Tatörtlichkeiten zu entnehmen, die typischerweise den abgefragten Bereichen zugeordnet werden können.

Jahr	Fälle
2018	2.943
2019	2.753
2020	2.682
2021	2.795
2022	2.934
2023	2.622
2024	2.770

- Frage 3 Welche Gesamtkosten durch Vandalismus an landeseigener Infrastruktur sind der Landesregierung seit dem Jahr 2018 bekannt, wobei um eine jährliche Aufschlüsselung nach Ressort bzw. Landesdienststelle gebeten wird?

Der Landesregierung liegen keine landesweit konsolidierten Schadenskosten zu Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur vor.

Frage 4 Welche der Landesregierung bekannten Kosten durch Vandalismus an kommunaler oder kommunalbetriebener Infrastruktur in Hessen bestehen, wobei um eine Aufschlüsselung nach Art der Einrichtung und Trägerstruktur gebeten wird?

Kommunen und kommunale Unternehmen erfassen Schäden an ihrer Infrastruktur eigenständig. Eine Verpflichtung zur Meldung an das Land besteht nicht.

Frage 5 Welche Maßnahmen, Programme oder Förderinstrumente des Landes beziehen sich ausdrücklich oder mittelbar auf die Verhinderung oder Reduzierung von Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur, wobei um eine Aufschlüsselung nach Bezeichnung, Zielsetzung, Laufzeit, Zuständigkeit und adressierten Infrastrukturbereichen gebeten wird?

Ein mittelbares Förderinstrument zur Eindämmung von Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur ist das Landesprogramm „Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“. Die Zielsetzungen des Landesprogramms sind der Ausbau der Sicherheitsarchitektur in Hessen sowie die Erhöhung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger. Administriert wird das Landesprogramm durch das im Hessischen Ministerium den Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) angesiedelte Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE).

Frage 6. Welche der unter Frage 5 genannten Maßnahmen wurden seit 2018 evaluiert, wobei um eine Aufschlüsselung nach Programm, Art der Evaluation und wesentlichen Ergebnissen gebeten wird?

Die allgemeinen, rechtlichen und technischen Anforderungen einer Videoschutzanlage werden in der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ festgeschrieben. Diese Handlungsempfehlung wurde vor knapp 25 Jahren erstmals veröffentlicht und seit dem Jahr 2018 im Oktober 2021, Juli 2022 und zuletzt im Juni 2025 turnusmäßig überarbeitet. Dabei wurden insbesondere rechtliche Anpassungen des HSOG, insbesondere §14 HSOG, übernommen und die technischen Mindestanforderungen einer Videoschutzanlage bzw. eines Videosicherheitssystems auf den aktuellen Stand der Technik angepasst.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit technischer und baulicher Präventionsmaßnahmen gegen Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur, wobei um eine Darstellung der zugrunde liegenden Erfahrungen, Daten oder Einschätzungen gebeten wird?

Die Kriminalprävention im Städtebau empfiehlt regelmäßig Präventionsmaßnahmen hinsichtlich Vandalismus. Als bauliche Maßnahme gilt beispielweise die grundsätzliche Verwendung einer „vandalismusresistenten“ und robusten Ausstattung und Infrastruktur. Auch Maßnahmen wie regelmäßige Pflege und Instandhaltung sowie Sauberkeit oder auch die vielfältige Belegung öffentlicher Räume durch unterschiedliche Nutzungen und Angebote für verschiedenste Bevölkerungsgruppen können Vandalismus vorbeugen. Diese Maßnahmen entsprechen den Prinzipien „crime prevention through environmental design“ (CEPTD) (DIN CEN/TS 14383 – 2: 2023-09, Kriminalprävention im öffentlichen Raum, in Gebäuden und in Anlagen durch Gebäudeplanung, Städtebau und Instandhaltung - Teil 2: Grundsätze und Verfahren). Positivbeispiele wie der öffentliche Sport- und Bildungscampus Bürsstadt zeigen, dass mit diesen Empfehlungen Verwahrlosungstendenzen durch „informelle Sozialkontrolle“ und Identifikation mit dem Stadtraum vorgebeugt wird.

Frage 8. Welche Informationen liegen der Landesregierung über die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Meldung und Beseitigung von Vandalismusschäden an öffentlicher Infrastruktur vor, wobei um eine Aufschlüsselung nach Infrastrukturbereichen und Trägern gebeten wird?

Der Landesregierung liegen hierzu keine landesweit erhobenen Informationen vor.

Frage 9. Welche strukturellen Engpässe oder Defizite bestehen nach Einschätzung der Landesregierung beim Umgang mit Vandalismusschäden an öffentlicher Infrastruktur, wobei um eine Aufschlüsselung nach Personal, Finanzierung, Zuständigkeitsverteilung, Meldewegen, Datenerfassung und technischer Ausstattung gebeten wird?

Aus Sicht der Landesregierung bestehen keine strukturellen Engpässe oder Defizite beim Umgang mit Vandalismusschäden. Die Verantwortlichkeiten und Abläufe zur Schadensmeldung, -bearbeitung und -beseitigung sind klar zwischen den jeweils zuständigen Trägern verteilt und funktionieren in der Praxis.

Frage 10 Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass bislang kein zentraler landesweiter Überblick über Umfang, regionale Verteilung und Entwicklung von Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur existiert, wobei um eine Aufschlüsselung nach fachlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Gründen sowie den Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit der Landesregierung gebeten wird?

Ein zentraler landesweiter Überblick ist aus fachlicher und organisatorischer Sicht nicht erforderlich. Die Auswertung der PKS zeigt, dass Vandalismus im Bereich öffentlicher Infrastruktur – trotz seiner Relevanz im Einzelfall – kein übergreifend ressortkoordinierendes Phänomen darstellt.

Eine landesweite Berichtspflicht würde zu erheblichen bürokratischen Mehraufwänden führen, ohne dass daraus ein Mehrwert für das Land entstünde.

Wiesbaden, 30. Dezember 2025

Prof. Dr. Roman Poseck